



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

hurlant als vererbbares und verkäufliches Zinsland.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

es handelt sich um anscheinend recht umfangreiches Königsgut in 4 villae, in deren einer einem Grafen Wichard eine Hufe verbleibt. Hier findet sich der Unterschied wie in Dortmund, „tributum“, das wir als Hufenabgabe, Hufenzins, die „hurie“, die wir als Abgaben aus den einzelnen Aekern, dem „hurlant“, das ebenfalls zur königlichen villa gehörte, auffassen.

Die freie Verkäuflichkeit solches „hurlandes“ wird nun des Weiteren klargestellt durch eine Urkunde des Jahres 1230<sup>1)</sup>, wo es zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher ist, daß wir es mit ehemaligem Königsgute zu thun haben, als erbzinspflichtiges, frei verkäufliches und vererbbares einzelnes Ackerland. Erzbischof Heinrich von Köln stellt 1230 den Inhabern der zu seinem erzbischöflichen Schultenhofe in Körne bei Dortmund<sup>2)</sup> gehörigen Acker das Weisthum aus, daß, wenn die Acker locati fuerint, eosdem agros imperpetuum jure hereditario possidebunt et heredibus suis stante supradicta pensione relinquent; doch hat der Erbfolger die jährliche pensio noch einmal zur Recognition als vorhure zu erlegen; ferner kann der Inhaber die Acker verkaufen, wenn die Jahrrente noch einmal als vorherewede dem Schultenhofe eingeliefert wird. Solches hurlant also, frei vererbbar und frei verkäuflich, aber mit einem festen Zinse ad fiscum regium, erblicken wir ebensowohl in der Urkunde Otto's I. von 948, wie in den Verkäufen des Hezelinus in Merinchusen, des Hezelinus in Vrilenchusen 1177, wie in dem Königshofesland in Dortmund, dem „Keyserland“ in Soest, auch Dorstfeld. Nur tritt die Verpflichtung zur vorhure oder vorherewede in Dortmund bei Wechsel durch Erbgang oder Verkauf nirgends hervor. Nach der Urkunde von 1177 bezog der Freigraf diese ad fiscum regium gehörigen Einkünfte und betrachtete dieselben als seiner persönlichen Verfügung unterstehend, — eine Auffassung, die für damalige Zeit keinerlei Anstoß erregen kann. Er suchte auch die Einkünfte in

<sup>1)</sup> Dortmund. U.-B. 1, 67.

<sup>2)</sup> Ebd. 2, 432.

Meiningsen noch 1238 für sich zu reklamiren<sup>1)</sup>, ließ sich aber belehren, daß die Güter in Folge des Verkaufes und des Verzichtes 1177 *exempta a comicia mea* seien. In Ampen *sub tilia*<sup>2)</sup> war ein seit 1305 oft genannter Freistuhl. Der Freigraf war wohl schon 1177 noch der einzige Vertreter der öffentlichen Gewalt, er zog also wohl als solcher die *ad fiscum regium* gehörigen Gefälle ein, da die Renten des sonstigen alten Königsgutes in Ampen damals schon gänzlich zersplittert zu sein scheinen, als öffentlicher Beamter beanspruchte er also die Einkünfte aus königlichem Erbzinsgute. Anders in Vrilenchusen, wo die Einkünfte, die ehemals *ad fiscum regium* pertinabant, bereits in den Besitz des Erzbischofs übergegangen waren, die derselbe dann in Wegfall kommen ließ. Wie die Grafen von der Mark 1300—1377, dann die Stadt Dortmund von 1377 an die Renten, die aus dem Königshofesland „in dat ryke“ gingen, als Pfandinhaber einzogen, so muß auch der Erzbischof auf nicht mehr erkennbare Weise in Vrilenchusen in den Besitz der Einkünfte aus ehemaligem erbzinspflichtigem, königlichem Besitze gekommen sein. Aus der Betrachtung über Freistuhlgüter haben also obige Urkunden, sowie — wenn wir nicht irren — eine ganze Anzahl anderer Urkunden auszuscheiden.

Was nun die Dualität der betreffenden Aecker als königliches, erbzinspflichtiges Ackerland neben den zu geschlossenen Hufen vereinigten Besitzungen betrifft, so sind wir in der Lage, das Entstehen solcher Ackerstreifen im Einzelnen zur karolingischen Zeit verfolgen zu können, und des Weiteren die Existenz desselben als „hurlant“ verfolgen zu können. Die Gründung der Abtei Werden zeigt Entstehung solcher Aecker auf Neubruchsland in Streifen neben einander in großer Anzahl (Lacomblet, U.-B. I, 6, 12, 13, 17, 19), wie auch das capitulare de villis dieselben § 36 vorschreibt. Hurland finden wir in den Heberegistern und Urkunden vielfach, wobei ein Ausdruck wie de

<sup>1)</sup> Lindner, Beme S. 374.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 113.

accomodatis agris, quos dicimus hurlant in Selm auf Rottland schließen läßt. Die Zusammenstellungen bei Röttsche, Studien zur Verwaltungsgeschichte von Werden S. 60/61, lassen die rechtlichen Formen der Verpachtung nicht erkennen, wohl aber eine Urkunde von 1204/1218 im Westfäl. U.-B. III 28, wonach die Inhaber von Hurland, im Gemenge bei Rappenberg liegend, dasselbe gegen einen Jahreszins von 6 Denaren haben sollen, jedoch dem Grundherrn, dem Pastor zu Herbern, im Falle die Pfarre durch Tod wechselt, einmal zur vorhure die 6 Denare zahlen sollen. Die Rekognition also war hier mit dem Wechsel des Grundherren, nicht mit dem des Inhabers verknüpft. Ob Verkauf durch den Inhaber gestattet war, ist hier nicht zu erkennen. Aus diesen Verhältnissen heraus scheinen sich die Rechtsverhältnisse der späteren „Gewinn Güter“ entwickelt zu haben mit Erbberechtigung der Inhaber, aber Rekognitionsgelübde bei Wechsel der dienenden oder herrschenden Hand.

### III.

#### Die Weisthümer des Rathes von Dortmund über die „Reichshöfe“.

Der Rath der freien Reichsstadt Dortmund hat über verschiedene „Reichshöfe“ mehrere, im Wesentlichen gleichlautende Erklärungen abgegeben, die, wenn wir dem Inhalte derselben Glauben schenken wollten, wichtige Aufschlüsse über die alte Organisation der Reichshöfe zu geben geeignet wären. Eine Prüfung der Weisthümer ist also geboten.

1495, März 28, erklärten Bürgermeister und Rath auf Ansuchen einiger Leute, hörig in den Hof zu Castrop, „dat wy finden in unsen alden boeken und registern, daer die ryches-hove inne benompt und geschreven staen, dat de ergemelte hoff to Castroppe eyn fry rykeshof und de lude darin geboren und gehorig frye rykeslude hie binnen onser stat gelyk onsen borgeren tolvry synt darvor alle jaer twye tot onser stat behuefd to dienen schuldig synt, ouch binnen onser stat